

Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 17. Jänner 1954.

Zl. II - 1818/9 - 54

Betrifft: "Altersheim Ebbs" Satzung
der Verwaltungsgemeinschaft.

An die

Gemeindeämter

Ebbs, Buchberg, Walchsee, Niederndorf, Niederndorfer-
berg, Rettenschöß und Erl.

Zu dem Satzungsentwurf für das "Altersheim Ebbs" hat das Amt der Landes-
regierung wie folgt Stellung genommen:

" Die Aufteilung eines Abganges und eines allfälligen Überschusses nach
dem Katastralreinertrag ist bei einer Anstalt, die nicht ein gewinnbringendes
Unternehmen ist, abzulehnen, da diese Art der Umlegung der Kosten die tatsäch-
liche Inanspruchnahme der Anstalt durch Angehörige der einzelnen Gemeinden in
keiner Weise berücksichtigt.

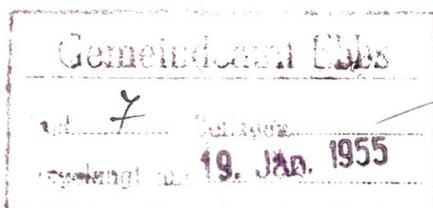
Der umstrittene Punkt 4) der Satzung könnte unter Zugrundelegung der jähr-
lichen Verpflegstage der Insassen nach den Herkunftsgemeinden folgenden Wort-
laut erhalten:

"Der Anteil der beteiligten Gemeinden am Vermögen der Verwaltungsgemein-
schaft beträgt für die Gemeinde Ebbs 23.04 %, für die Gemeinde Buchberg am
Kaiser 9.19 %, für die Gemeinde Walchsee 17.02 %, für die Gemeinde Niedern-
dorf 12.50 %, für die Gemeinde Niederndorferberg 10.34 %, für die Gemeinde
Rettenschöß 11.43 % und für die Gemeinde Erl 16.48 %.

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Betriebskostenabgang wird im Ver-
hältnis der entfallenden Verpflegstage der Insassen der sieben genannten Her-
kunftsgemeinden auf die an der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" be-
teiligten Gemeinden umgelegt. In gleicher Weise wird ein allenfalls entste-
hender Überschuss verteilt. Die Abrechnung ist jeweils bis zum 31. März für
das vorangegangene Kalenderjahr von der Verwaltung des Altersheimes durchzu-
führen."

Es wird ersucht, zu der vorgeschlagenen Fassung des umstrittenen Punktes 4
binnen 6 Wochen die Stellungnahme des Gemeinderates einzuholen und binnen
dieser Frist anher Bericht zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 24. Februar 1954.

Zl. II - 3011/4 - 53

Betrifft: Festlegung einer Satzung für die
Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs".

An das
Gemeindeamt

E b b s .

Gemeindeamt	
Zahl 166	Beilagen
Eingelangt am 21.2.1954	

Zur Erhaltung und zum Betrieb des Altersheimes Ebbs besteht zwischen den Gemeinden der "Unteren Schranne", Ebbs, Niederndorf, Niederndorferberg, Erl, Walchsee, Rettenschöß und Buchberg seit altersher eine Verwaltungsgemeinschaft, die jedoch weder in einer Satzung oder Statut, noch in einer anderen Form schriftlich niedergelegt ist. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten beim Abschluß von Rechtsgeschäften, wie es sich bei der Verlängerung des Pachtverhältnisses mit Michael Mayr zu Kleinpoit gezeigt hat.

Gemäß § 15 TGO. sind bereits bestehende Einrichtungen zu gemeinschaftlicher Besorgung von Aufgaben den Vorschriften der § 12 - 14 TGO. anzupassen. Gemäß § 12 Abs. 2 TGO. ist für diese Verwaltungsgemeinschaft eine Satzung zu erstellen, die zu enthalten hat:

- a) die Namen der beteiligten Gemeinden,
- b) die Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben,
- c) Name, Sitz, Vertretung und Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft,
- d) die Bestimmung des Anteiles der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an allfälligen Erträgen und am Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft
- e) die Regelung des Verfahrens und der Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Bedingungen des Ausscheidens einzelner Gemeinden.

Das Gemeindeamt wird ersucht, im Einvernehmen mit den anderen 6 Gemeinden den Entwurf zu einer Satzung auszuarbeiten und anher vorzulegen, der dann der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Der Bezirkshauptmann:



Gemeindeamt Niederndorf

Bezirk Kufstein / Tirol

Niederndorf, am 28.6.1954.

Betrifft: Satzung der Verwaltungsgemeinschaft
"Altersheim Ebbs".

An das
Gemeindeamt
in E b b s .

Der vorgelegte Entwurf zur Satzung der Verwaltungsgemeinschaft wird im allgemeinen anerkannt, doch wäre bei P.5 noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Ein Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die betreffende Gemeinde ein eigenes Altersheim errichtet hat."

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Buchberg

Bezirk Kufstein, Post Ebbs

Buchberg am K., den 21.6.1954

Zl. 116-AZ.4-454

An das
Gemeindeamt E b b s .

Betrifft: Altersheim Ebbs

Das Gemeindeamt teilt mit, dass die Gemeinde mit dem Entwurf zur Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" in allen Punkten einverstanden ist.

Der Bürgermeister

i.A.



Gemeindeamt Walchsee

Bezirk Kufstein

Tel. Nr. 9 - Postfach-Konto 21.902

Zl. 454-/54

An das

Gemeindeamt Ebbs

in E b b s, Tirol

Betrifft: Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs.

Bezug: Da. Schreiben vom 14.6.1954.

Mit der übersandten Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft " Altersheim " Ebbs ist die Gemeinde Walchsee mit Ausnahme des Punkt 4 des Satzungsentwurfes einverstanden.

Die Gemeinde strebt an und wünscht, dass der Punkt 4 dahin abgeändert wird, dass die Anteilrechte der beteiligten Gemeinde nicht mehr nach den alten Schlüssel festgelegt werden, sondern dass ~~der~~ die Anteilrechte der beteiligten Gemeinden, nach dem Verteilungsschlüssel nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde, neu festgelegt ~~wird~~ werden.

Der alte Anteilschlüssel ist für die heutige Zeit nicht mehr gerechtfertigt und sind mit diesen Schlüssel die kleinen Gemeinden laufend benachteiligt. Der gerechte Schlüssel für die Festsetzung der Anteile der jeweiligen Gemeinde, kann nur bei Anwendung der Einwohnerzahl gefunden werden.

Der Bürgermeister:



Kronbinger

An das

Gemeindeamt

! in Ebbs.

Betrifft: Entwurf zu einer Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft Algersheim Ebbs,

Die Gemeinde Rettenschöss hat die Anschauung das der Gerechtigste Aufteilungschlüssel die Anwendung der Einwohner Personenzahl währe.



Der Bürgermeister:

Stammgartner Michael

Gemeindeamt Niederndorferberg

Ndfbg., 30.7.1954

An das
Gemeindeamt
E b b s

Betrifft: Stellungnahme z. Altersheim-Verwaltungsgemeinschafts-Entwurf.

Die Gemeindevertretung von Niederndorferberg hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 1954 beschlossen, ihrem Herrn Bürgermeister Wolfgang Schwaighofer alle Rechte einzuräumen, um bei der nächsten Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft nach e i g e n e m Gutdünken zu entscheiden.

Eine eindeutige Stellungnahme kann daher vom Gemeindeamt nicht übermittelt werden.

I.A.

J. M. ...

Gde. Sekr.

Gemeinde Erl

Bezirk Ruffstein

Erl, am 22. Juni 1954

Gz. 454

Betrifft: Altersheim Ebbs.

An die
Gemeinde Ebbs

Die Gemeinde Erl ist mit der Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" im vorliegenden Entwurf vom 14.6.1954 einverstanden.

Der Bürgermeister:

Trockenbacher

Entwurf

zu einer Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft
"Altenhain Ebbe".

1. Die Verwaltungsgemeinschaft "Altenhain Ebbe" umfasst die beteiligten Gemeinden Ebbe, Buchberg am Kaiser, Niederndorf, Rottenschütz, Walchsee, Niederndorferberg und Erl.
2. Als gemeinsam zu besorgende Aufgaben gelten alle die Erhaltung und die Einrichtung des Altenhaines Ebbe selbst, sowie die Bewirtschaftung der demagehörigen Grundstücke betreffenden Fragen. Hierüber haben die 2 Bürgermeister, bzw. deren Beauftragte als Vertreter der sieben beteiligten Gemeinden zu beschließen. Die Beschlüsse werden gemeinsam gefasst (= in allgemeinen alljährlich einmal im Jahre mindestens einmal stattfindenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft). Bei Abstimmung hierüber entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister, bzw. Beauftragter, bei Stimmgleichheit das Los. Über das stattfinden einer Sitzung sind die Beteiligten entweder schriftlich oder mündlich zu verständigen.
Die Ausführung der gefassten Beschlüsse, bzw. die Durchführung der Verwaltungsarbeit obliegt den jeweils von den beteiligten Gemeinden bestellten Verwaltern des Altenhaines. Die Höhe der Entlohnung des Verwalters wird von den Beteiligten an der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.
3. Name der Verwaltungsgemeinschaft ist "Altenhain Ebbe" mit dem Sitz Ebbe, Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ebbe.
4. Der Anteil der Beteiligten Gemeinden an Aufwand, an allfälligen Erträgen und an Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft beträgt für die Gemeinde Ebbe 25.04 %, für die Gemeinde Buchberg am Kaiser 9.19 %, für die Gemeinde Walchsee 17.02 %, für die Gemeinde Niederndorf 12.90 %, für die Gemeinde Niederndorferberg 10.34 %, für die Gemeinde Rottenschütz 11.43 %, für die Gemeinde Niederndorferberg 10.34 %, für die Gemeinde Rottenschütz 11.43 % und für die Gemeinde Erl 10.48 %.
5. Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das Vermögen derselben öffentlich zu versteigern. Jede Gemeinde hat den ihr aus der Versteigerung erfließenden Erlös wieder für Bürgerzwecke zu verwenden. Immerhin der Gemeinde Ebbe wird das Verkaufrecht eingeräumt. Der Beschluss über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft hat einstimmig zu erfolgen.
Bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes der Verwaltungsgemeinschaft wird dem betreffenden Mitglied der entsprechende prozentmäßige Anteil an Vermögen des Altenhaines vergütet, eventuelle Passiva werden anteilmäßig in Abzug gebracht. Der dem ausscheidenden Gemeinde zugewandene Anteil geht im Verhältnis der prozentmäßigen Anteile auf die restlichen Beteiligten über.
6. Dritten Personen gegenüber haften die zur Verwaltungsgemeinschaft ~~zusammenfassend~~ vereinigten Gemeinden für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
7. Rückständige Beiträge der beteiligten Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft werden im Verwaltungsweg eingebracht.
8. Über alle Streitigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Bischofs.

14.10.1954.

Betr.: Verwaltungsgemeinschaft für das Altersheim Ebbs; Satzung.
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.10.1954, Zl. II - 1818/6.

An die
Bezirkshauptmannschaft
in K u f s t e i n .

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.10.1954, Zl. II-1818/6, berichtet das Gemeindeamt, daß derzeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft noch Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Aufteilungsschlüssels für die anteiligen Kosten der einzelnen Gemeinden bestehen. Die Sitzung bei welcher diese Frage entgültig geklärt werden sollte war ursprünglich auf Sonntag, den 17.10. d.J. festgesetzt, wurde jedoch auf Wunsch mehrerer Bürgermeister der beteiligten Gemeinden auf Sonntag, den 24.10.1954 verlegt. Nach dieser Sitzung wird die Satzung unverzüglich dem dortigen Amte vorgelegt werden.

Der Bürgermeister:

Zl.: II - 1818/6

Kufstein, am 11. Oktober 1954.

Betr.: Verwaltungsgemeinschaft f.d.
Altersheim, Satzung .

Die Vorlage der Satzung wird unter Hinweis auf das da. Schreiben vom 26./7.54 in Erinnerung gebracht.

Im Auftrage :

Kern

Bezirkshauptmannschaft

*Sonntag den 17. 10. 54
am 10.5. Wiedensdorf*
Kufstein, am 2. Oktober 19 54

Zahl: II- 3011/5

Betrifft: Verwaltungsgemeinschaft für das
Altersheim Ebbs.

Es wird gebeten, das hieramtliche Schreiben vom 21.7.1954
in obiger Angelegenheit ehestens zu erledigen.

VON DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

Gemeindeamt Ebbs

635 Beilagen
Erreicht am 5. Okt. 1954

Kern

S a t z u n g

der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs".

1. Die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim EBBS" umfasst die beteiligten Gemeinden Ebbs, Buchberg am Kaiser, Niederndorf, Rettenschöß, Walchsee, Niederndorferberg und Erl.
2. Als gemeinsam zu besorgende Aufgaben gelten alle die Erhaltung und die Einrichtung des Altersheimes Ebbs selbst, sowie die Bewirtschaftung der dazugehörigen Grundstücke betreffenden Fragen. Hierüber haben die Bürgermeister, bzw. deren Beauftragte als Vertreter der sieben beteiligten Gemeinden zu beschliessen. Die Beschlüsse werden gemeinsam gefasst (im allgemeinen anläßlich einer im Jahre mindestens einmal stattfindenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft). Bei Abstimmungen hierüber entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister, bzw. Beauftragter, bei Stimmengleichheit das Los. Über das Stattfinden einer Sitzung sind die Beteiligten entweder schriftlich oder mündlich durch die Gemeinde Ebbs zu verständigen.
Die Ausführung der gefassten Beschlüsse, bzw. die Durchführung der Verwaltungsarbeit obliegt dem jeweils von den beteiligten Gemeinden bestellten Verwalter des Altersheimes Ebbs. Die Höhe der Entlohnung des Verwalters wird von den Beteiligten an der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.
3. Name der Verwaltungsgemeinschaft ist "Altersheim Ebbs" mit dem Sitz Ebbs, Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ebbs.
4. Der Anteil der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an allfälligen Erträgen und am Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft beträgt für die Gemeinde Ebbs 23.04 %, für die Gemeinde Buchberg am Kaiser 9.19 %, für die Gemeinde Walchsee 17.02 %, für die Gemeinde Niederndorf 12.50 %, für die Gemeinde Niederndorferberg 10.34 %, für die Gemeinde Rettenschöß 11.43 %, für die Gemeinde Erl 16.48 %.

5. Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das Vermögen derselben öffentlich zu versteigern. Jede Gemeinde hat den ihr aus der Versteigerung zufließenden Erlös wiederum für Fürsorgezwecke zu verwenden. Der Gemeinde Ebbs wird jedoch für den Fall der Veräußerung des Vermögens der Verwaltungsgemeinschaft das Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Beschluss über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft hat einstimmig zu erfolgen.
Bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes der Verwaltungsgemeinschaft wird dem betreffenden Mitglied der entsprechende prozentmäßige Anteil am Vermögen des Altersheimes vergütet, eventuelle Passiva werden anteilmäßig in Abzug gebracht. Der der ausscheidenden Gemeinde zugestandene Anteil geht im Verhältnis der prozentmäßigen Anteile auf die restlichen Beteiligten über.
Ein Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die betreffende Gemeinde, welche ausscheidet ein eigenes Altersheim errichtet hat.
6. Dritten Personen gegenüber haften die zur Verwaltungsgemeinschaft vereinigten Gemeinden für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
7. Rückständige Beiträge der beteiligten Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft werden im Verwaltungswege eingebracht.
8. Über alle Streitigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Die umseitige Satzung wurde beschlossen am
25. Oktober 1954 anlässlich der Sitzung der
Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs"
beim Gemeindeamte Niederndorf.

Die Satzung wird in allen Punkten anerkannt
und ist für die beteiligten Gemeinden bindend.

Niederndorf, den 25.10.1954.



für die Gemeinde Ebbs:

[Handwritten signature]

für die Gemeinde Niederndorf:

[Handwritten signature]

für die Gemeinde Erl:

ist mit dem Punkt 4 der Satzung
nicht einverstanden und soll dieser
nach dem Bevölkerungsschlüssel
abgeändert werden. Gemeinde Walchsee:
Die übrige Satzung mit Ausnahme
des Punkt 4 wird bestätigt.

Für die Gemeinde Walchsee:
Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

Die Gemeinde Rettenschöb bestätigt
das Einverständnis aller Punkte,
außer den Punkt. 4. wo die Aufteilung
nach dem Bevölkerungsschlüssel gefordert wird.
Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

für die Gemeinde Buchberg am
Kaiser:

Siehe unten!

für die Gemeinde Niederndorfer-
berg:

[Handwritten signature]

für die Gemeinde Rettenschöb:

Siehe unten!

Die Gemeinde Buchberg a.K. bestätigt
die Satzung mit Ausnahme des Punktes 4,
da die Gemeinde nicht von d. Forderung
abgeht, dass die Anteile nach dem Bevöl-
kerungsschlüssel aufgeteilt werden müs-
sen.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



Die Gemeinde Niedern-
dorferberg bestätigt die
Satzungen mit Ausnahme von
Punkt 4.) den sie geändert
haben will. Für Punkt 4.)
wird die Aufteilung nach
dem Bevölkerungszahl-Schlüs-
sel vorgeschlagen.

Der Bürgerm.:

Ndfbg., 28.11.54



[Handwritten signature]

S a t z u n g

der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs".

1. Die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim EBBS" umfasst die beteiligten Gemeinden Ebbs, Buchberg am Kaiser, Niederndorf, RettenschöB, Walchsee, Niederndorferberg und Erl.
2. Als gemeinsam zu besorgende Aufgaben gelten alle die Erhaltung und die Einrichtung des Altersheimes Ebbs selbst, sowie die Bewirtschaftung der dazugehörigen Grundstücke betreffenden Fragen. Hierüber haben die Bürgermeister, bzw. deren Beauftragte als Vertreter der sieben beteiligten Gemeinden zu beschliessen. Die Beschlüsse werden gemeinsam gefasst (im allgemeinen anlässlich einer im Jahre mindestens einmal stattfindenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft). Bei Abstimmungen hierüber entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister, bzw. Beauftragter, bei Stimmengleichheit das Los. Über das Stattfinden einer Sitzung sind die Beteiligten entweder schriftlich oder mündlich durch die Gemeinde Ebbs zu verständigen.
Die Ausführung der gefassten Beschlüsse, bzw. die Durchführung der Verwaltungsarbeit obliegt den jeweils von den beteiligten Gemeinden bestellten Verwalter des Altersheimes Ebbs. Die Höhe der Entlohnung des Verwalters wird von den Beteiligten an der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.
3. Name der Verwaltungsgemeinschaft ist "Altersheim Ebbs" mit dem Sitz Ebbs, Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ebbs.
4. Der Anteil der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an allfälligen Erträgen und am Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft beträgt für die Gemeinde Ebbs 23.04 %, für die Gemeinde Buchberg am Kaiser 9.19 %, für die Gemeinde Walchsee 17.02 %, für die Gemeinde Niederndorf 12.50 %, für die Gemeinde Niederndorferberg 10.34 %, für die Gemeinde RettenschöB 11.43 %, für die Gemeinde Erl 16.48 %.

5. Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das Vermögen derselben öffentlich zu versteigern. Jede Gemeinde hat den ihr aus der Versteigerung zufließenden Erlös wiederum für Fürsorgezwecke zu verwenden. Der Gemeinde Ebbs wird jedoch für den Fall der Veräußerung des Vermögens der Verwaltungsgemeinschaft das Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Beschluss über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft hat einstimmig zu erfolgen.
Bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes der Verwaltungsgemeinschaft wird dem betreffenden Mitglied der entsprechende prozentmäßige Anteil am Vermögen des Altersheimes vergütet, eventuelle Passiva werden anteilmäßig in Abzug gebracht. Der der ausscheidenden Gemeinde zugestandene Anteil geht in Verhältnis der prozentmäßigen Anteile auf die restlichen Beteiligten über.
Ein Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die betreffende Gemeinde, welche ausscheidet ein eigenes Altersheim errichtet hat.
6. Dritten Personen gegenüber haften die zur Verwaltungsgemeinschaft vereinigten Gemeinden für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
7. Rückständige Beiträge der beteiligten Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft werden im Verwaltungswege eingebracht.
8. Über alle Streitigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

Die umseitige Satzung wurde beschlossen am 25. Oktober 1954 anlässlich der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" beim Gemeindeamte Niederndorf. Die Satzung wird in allen Punkten anerkannt und ist für die beteiligten Gemeinden bindend.

Niederndorf, den 25.10.1954.



Für die Gemeinde Ebbs:

[Handwritten signature]

für die Gemeinde Niederndorf:

[Handwritten signature]

für die Gemeinde Erl:

[Handwritten signature]

~~Die~~ die Gemeinde Walchsee: ist mit dem Punkt 4 der Satzung nicht einverstanden und soll dieser nach dem Bevölkerungsschlüssel abgeändert werden.

Die übrige Satzung mit Ausnahme des Punkt 4 wird bestätigt.

Für die Gemeinde Walchsee:

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Die Gemeinde Rettenschöß bestätigt das Einverständnis aller Punkte, außer Punkt 4. wo die Aufteilung nach dem Bevölkerungsschlüssel gefordert wird.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



für die Gemeinde Buchberg am Kaiser:

Siehe unten !

für die Gemeinde Niederndorferberg:

Siehe unten!

für die Gemeinde Rettenschöß:

siehe unten !

Die Gemeinde Buchberg a.K. bestätigt die Satzung mit Ausnahme des Punkt 4, da die Gemeinde nicht von der Forderung abgeht, dass die Anteile nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt werden müssen.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



Die Gemeinde Niederndorferberg bestätigt die Satzungen mit Ausnahme von Punkt 4. (den sie geändert haben will. Für Punkt 4.) wird die Aufteilung nach dem Bevölkerungszahl-Schlüssel vorgeschlagen.

Der Bürgerm.

Ndfbg., 28.11.54



[Handwritten signature]

29.10.1954.

Betr.: Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim EBBS".
Bezug: Ohne.

An das
Gemeindeamt
N i e d e r n d o r f .

In der Anlage werden drei Ausfertigungen der Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" mit der Bitte um Unterfertigung derselben durch den Herrn Bürgermeister und Übersendung der drei Ausfertigungen an das Gemeindeamt Erl. übermittelt.

i.A.

Gemeindeamt Niederndorferberg,
Bezirk Kufstein

Niederndorferberg, den 1.11.1954

Betrifft: Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs"

An die
Gemeinde
E b b s

Der Unterfertigte als Vertreter der Gemeinde Niederndorferberg erklärt sich mit den vorgelegten Satzungen nicht einverstanden.

Er beantragt, daß jeglicher Verkauf aus dem Besitz des Altersheimes wiederum für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Altersheimes verwendet wird.

Weiters ist der Unterfertigte mit dem bisher angewandten Aufteilungsschlüssel bei Unkostenverrechnungen nicht einverstanden. Er beantragt daher einen neuen Aufteilungsschlüssel, der auf die Anzahl der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden Rücksicht nimmt. Das Steuereinkommen der Gemeinden hat sich im Vergleich zur Einnahme in Zeiten als der bisherige Schlüssel in Kraft trat wesentlich geändert; ebenso ist die Personenzahl eine wesentlich andere geworden.

Der Bürgermeister:

M. G. G. G. G. G.



GEMEINDEAMT EBBS

BEZIRK KUFSTEIN (TIROL)

Postscheckkonto: 102.641 / Fernruf Nr. 2

Ebbs, am 29.10.1954

Betr.: Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim EBBS".
Bezug: Ohne.

An das
Gemeindeamt
Niederndorf.

In der Anlage werden drei Ausfertigungen der Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" mit der Bitte um Unterfertigung derselben durch den Herrn Bürgermeister und Übersendung der drei Ausfertigungen an das Gemeindeamt Erl. übermittelt.



i.A.

Adolf Buchner

Walchense, den 11.11.1954 Der Bürgermeister

Niederndorf, den 2.11.1954.

An das
Gemeindeamt
in Erl.

In der Anlage werden die Satzungen für das Altersheim zur Unterfertigung übersandt. Nach der Unterzeichnung sollen diese an die Gemeinde Walchsee weitergeleitet werden. Die Gemeinde Walchsee soll sie dann der Gemeinde Ebbs zusenden.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Erl **Gemeinde Walchsee**

Bezirk Kufstein

Eingl. 8. NOV. 1954

Urschr. an die
Gemeinde Walchsee
Zl. 454-1/54 Blg. + 3

Erladigung 11.11.54.

zur Unterfertigung und Weiterleitung an die Gemeinde Ebbs.

Urschr. an die
Gemeinde Buchberg

Der Bürgermeister:

zur Unterfertigung und Weiterleitung an die
Gemeinde Ebbs.

Walchsee, den 11.11.1954 Der Bürgermeister:

Truckenbacher



Kronberger

**BÜRGERMEISTERAMT
BUCHBERG**

BEZ. KUFSTEIN, TIROL

Postsparkasse Konto Nr. 77479
Sparkasse Kufstein Konto Nr. 2491

Buchberg am Kaiser, den 17.11.1954
Buchberg, den
Post Ebbs

Zl. 208 AZ. 454-54

An die

Gemeinde Rettenschöß Post Niederndorf
=====

Betrifft: Altersheim Ebbs

In der Anlage werden die Satzungen für das Altersheim Ebbs zur Unterfertigung und Weiterleitung an die Gemeinde Niederndorferberg übersendet. Die Gemeinde Niederndorferberg möge diese dann urschriftlich der Gemeinde Ebbs zuleiten.

[Handwritten Signature]
Rettenschöß, den 21.11.1954

An die

Gemeinde Niederndorferberg.

Zur Stellungnahme, und weiterleitung an die Gemeinde Ebbs.

Der Bürgermeister:

[Handwritten Signature: Baumgartner Michael]

Gemeindeamt Niederndorferberg

BÜRGERMEISTERAMT
BUCHBERG

BEZ. KUFSTEIN, TIROL

An das

ZI. 208 A2.454-54

Gemeindeamt

an die

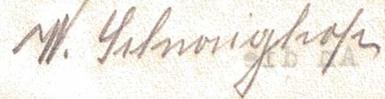
E b b s

Postsparkasse Konto Nr. 77472
Sparkasse Kufstein Konto Nr. 2041

Anliegend die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft des Altersheim Ebbs (dreifach) nach Unterfertigung zurück.

Niederndorferberg, den 28.11.1954

Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister:

17.12.1954

Betr.: Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs; Satzung.

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.12.1954, Zl. II - 1818/7.

An die
Bezirkshauptmannschaft
in K u f s t e i n .

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.12.1954, Z. II-1818/7, berichtet das Gemeindeamt, daß auch bei der letzten Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft keine Einigung der beteiligten Gemeinden über alle Punkte der Satzung erzielt werden konnte. Die Gemeinden Ebbs, Niederndorf und Erl sind bestrebt an den seit oh und je gebräuchlichen, unter Punkt 4 der Satzung angeführten Aufteilungsschlüssel festzuhalten, während die Gemeinden Buchberg, Niederndorferberg, Rottenschöß und Walchsee einen neuen Verteilungsschlüssel, entsprechend der jetzigen Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden, wünschen. Die Gemeinde Ebbs sieht keine Veranlassung den bisherigen Schlüssel zu ändern, da ja nicht nur die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden massgeblich für die Kosten ist, sondern auch die Zahl der aus den verschiedenen Gemeinden im Altersheim untergebrachten Pflöge zu berücksichtigen wäre. So wäre dann die Festlegung eines fixen Schlüssels überhaupt nicht möglich. Für die Gemeinde Ebbs wäre auch bei einer eventuellen Gebietsabtretung eine Änderung des Bevölkerungsstandes gegeben, somit wäre dann neuerlich eine Änderung des Aufteilungsschlüssels notwendig. Die Gemeinde Ebbs ist daher schon aus dem zuletzt angeführten Grund, zumindest vorläufig für die Beibehaltung des alten Schlüssels. Ausserdem würde die Gemeinde Ebbs bei einer Aufteilung nach dem Bevölkerungszahl vorschlagen, daß nicht mehr die Mehrzahl der anwesenden Bürgermeister bei Sitzungen, bzw. Beschlüssen der Verwaltungsgemeinschaft entscheide, sondern der durch die betreffenden Bürgermeister vertretenen Prozentsatz an den anteiligen Kosten.

Der Bürgermeister:

Bezirkshauptmannschaft

Kufstein, am 2. März 19 55

Zahl: II-1818/9

Betrifft: "Altersheim Ebbs", Satzung
der Verwaltungsgemeinschaft.

Es wird gebeten, das hieramtliche Schreiben vom 17. Jänner 1955
in obiger Angelegenheit ehestens zu erledigen.

VON DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT



I.A.

24.3.1955.

Betr.: Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs.

Bezug: Dortamtliches Schreiben vom 17.1.1955, Zl. II - 1818/9 - 54.

An die
Bezirkshauptmannschaft
in K u f s t e i n .

Unter Bezugnahme auf das dortamtliche Schreiben vom 17.1.1955
Zl. II - 1818/9-54, wird berichtet, dass die Gemeinde Ebbs mit der
vorgeschlagenen Fassung des unstrittenen Punktes IV der Satzung
einverstanden ist, jedoch gilt diese Zustimmung nur unter der Vor-
aussetzung, dass die Kosten für die Erneuerung und Instandhaltung
des Altersheimes (also Wertverbesserungen des Gebäudebesitzes) ent-
sprechend dem bisherigen Aufteilungsschlüssel verteilt werden, wie
es ja den tatsächlichen Besitzverhältnissen entspricht. Falls auch
die Kosten für die Gebäudeerhaltung und Gebäudeerneuerung neu auf-
geschlüsselt werden sollen (etwa nach der Bevölkerungszahl) so müsste
die Gemeinde unbedingt darauf bestehen, dass auch der Anteil am
Besitz entsprechend ausgeglichen würde, sowie dass die neuen Besitz-
verhältnisse grundbücherlich festgelegt würden. Jedoch wäre die
Gemeinde nicht bereit für einen derartigen Besitzzuwachs eine Ent-
schädigung zu bezahlen. Gleichzeitig würde dann die Gemeinde Ebbs ver-
langen, dass bei den Beschlüssen der Verwaltungsgemeinschaft nicht
mehr die Mehrzahl der anwesenden Bürgermeister, als vielmehr die Höhe
des durch diese vertretenen Prozentsatzes entscheiden solle.

Der Bürgermeister:

**Bezirkshauptmannschaft
Kufstein**

Kufstein, den 31. Juli 1955.

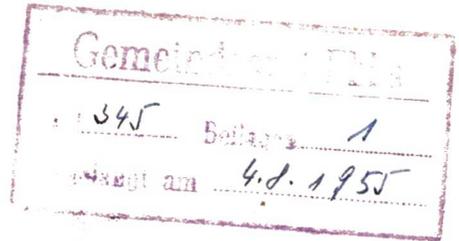
Zl. II - 866/20

Betrifft: Verwaltungsgemeinschaft
Altersheim Ebbs; Satzung.

An die

Gemeindeämter

Ebbs, Niederndorf, Niederndorferberg, Erl, Walchsee
Rettsenschöß und Buchberg.



Bei der am 17.6.1955 bei der Bezirkshauptmannschaft stattgefundenen Besprechung der Herren Bürgermeister der 7 Gemeinden wurde über den strittigen Punkt 4 der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" eine Einigung dahingehend erzielt, daß 1. für die Festlegung der Besitzanteile das Mittel zwischen den Katastralreinerträgen und der Einwohnerzahl, 2. daß für die Tragung eventueller Betriebsabgänge die Zahl der Verpflegstage als Berechnungsgrundlage für die Aufteilung auf die Gemeinden dienen soll.

Die Ermittlung der Besitzanteile ergibt sich aus folgenden Grundlagen:

Gemeinde	Bisherige Vermögensanteile nach Katastr. Reinertrag	Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1.6.51	Vermögensanteile ermittelt aus d. Einwohnerzahlen	Mittel- (Neuer-) Anteil
Ebbs	23.04 %	1647	29.93 %	26.49 %
Buchberg	9.19 %	274	4.99 %	7.09 %
Walchsee	17.02 %	811	14.74 %	15.88 %
Niederndorf	12.5 %	965	17.54 %	15.02 %
Ndf.Berg	10.34 %	499	9.07 %	9.70 %
Rettsenschöß	11.43 %	361	6.56 %	9.- %
Erl	16.48 %	945	17.17 %	16.82 %
	100 %	5.502	100 %	100 %

Das Gemeindeamt wird ersucht, den beiliegenden Satzungstext, der im Punkt 4 nunmehr der zwischen den Herren Bürgermeistern getroffenen Einigung entspricht, dem Gemeinderat zur Annahme vorzulegen und eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Gemeinderatssitzungsniederschrift anher vorzulegen. Die nunmehrige Fassung des Punktes 4 wurde vom Amt der Landesregierung gemäß § 12 TGO. genehmigt. Nach Einlangen der beglaubigten Gemeinderatsbeschlüsse wird die urkundliche Ausfertigung der Satzung von ha. veranlaßt werden.

1 Satzung.

Der Bezirkshauptmann:

I.V.

S a t z u n g

der Verwaltungsgemeinschaft " Altersheim Ebbs " .

1. Die Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" umfaßt die beteiligten Gemeinden Ebbs, Buchberg am Kaiser, Niederndorf, Rettenschöß, Walchsee, Niederndorferberg und Erl.
2. Als gemeinsam zu besorgende Aufgaben gelten alle die Erhaltung und die Einrichtung des Altersheimes Ebbs selbst, sowie die Bewirtschaftung der dazugehörigen Grundstücke betreffenden Fragen. Hierüber haben die Bürgermeister, bezw. deren Beauftragte als Vertreter der sieben beteiligten Gemeinden zu beschließen. Die Beschlüsse werden gemeinsam gefaßt (im allgemeinen anläßlich einer im Jahre mindestens einmal stattfindenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft). Bei Abstimmungen hierüber entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister, bezw. Beauftragter, bei Stimmengleichheit das Los. Über das Stattfinden einer Sitzung sind die Beteiligten entweder schriftlich oder mündlich durch die Gemeinde Ebbs zu verständigen. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse, bezw. die Durchführung der Verwaltungsarbeit obliegt dem jeweils von den beteiligten Gemeinden bestellten Verwalter des Altersheimes Ebbs. Die Höhe der Entlohnung des Verwalters wird von den Beteiligten an der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.
3. Name der Verwaltungsgemeinschaft ist "Altersheim Ebbs" mit dem Sitz Ebbs, Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ebbs.
4. Der Anteil der beteiligten Gemeinden am Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft beträgt für die Gemeinde Ebbs 26.49 %, für die Gemeinde Buchberg am Kaiser 7.09 %, für die Gemeinde Walchsee 15.88 %, für die Gemeinde Niederndorf 15.02 %, für die Gemeinde Niederndorferberg 9.70 %, für die Gemeinde Rettenschöß 9 %, für die Gemeinde Erl 16.82 %.

Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Betriebskostenabgang wird im Verhältnis der entfallenden Verpflegstage der Insassen der sieben genannten Herkunftsgemeinden auf die an der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" beteiligten Gemeinden umgelegt. Ein allenfalls entstehender Überschuß ist für das nächste Jahr vorzutragen. Die Abrechnung ist jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr von der Verwaltung des Altersheimes durchzuführen.

5. Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das Vermögen öffentlich zu versteigern. Jede Gemeinde hat, den ihr aus der Versteigerung zufließenden Erlös wiederum für Fürsorgezwecke zu verwenden. Der Gemeinde Ebbs wird jedoch für den Fall der Veräußerung des Vermögens der Verwaltungsgemeinschaft

das Vorkaufsrecht eingeräumt. Der Beschluß über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft hat einstimmig zu erfolgen.

Bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes der Verwaltungsgemeinschaft wird dem betreffenden Mitglied der entsprechende prozentmäßige Anteil am Vermögen des Altersheimes vergütet, eventuelle Passiva werden anteilmäßig in Abzug gebracht. Der der ausscheidenden Gemeinde zugestandene Anteil geht im Verhältnis der prozentmäßigen Anteile auf die restlichen Beteiligten über.

Ein Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die betreffende Gemeinde, welche ausscheidet, ein eigenes Altersheim errichtet hat.

6. Dritten Personen gegenüber haften die zur Verwaltungsgemeinschaft vereinigten Gemeinden für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

7. Rückständige Beiträge der beteiligten Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft werden im Verwaltungswege eingebracht.

8. Über alle Streitigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

8.8.1955

Zl. 345/55

An die
Bezirkshauptmannschaft
in K u f s t e i n .

Betr.: Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs; Satzung.
Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Juli 1955, Zl. II-866/20.

Nachstehend übermittelt das Gemeindeamt die Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Annahme der Satzung für die Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs durch den Gemeinderat von Ebbs.

A u s z u g

aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 6.8.1955.
Punkt VII des Protokolles:

Verwaltungsgemeinschaft Altersheim Ebbs, Satzung.

Es wird beschlossen, der am 17.6.1955 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein anlässlich einer Besprechung der Herrn Bürgermeister der sieben am Altersheim Ebbs beteiligten Gemeinden festgelegten Satzung zuzustimmen. Der Satzungsentwurf vom 17.6.1955, der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft vom 31.7.1955, Zl. II-866/20 dem Gemeindeamt Ebbs übermittelt wurde, wird einstimmig angenommen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Bürgermeister:

Bezirkshauptmannschaft
Kufstein

Kufstein, den 8. November 1955.

Zl. II - 2097/25

Betrifft: Satzung der Verwaltungs-
gemeinschaft "Altersheim Ebbs".

An das
Gemeindeamt
E b b s .

In der Anlage wird eine Ausfertigung der vom dortigen Gemeinderat in der Sitzung vom 6.8.1955 angenommenen Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" mit dem Ersuchen um urkundliche Unterfertigung unter Beisetzung des Datums übermittelt.

Gemäß § 50 TGO. sind Urkunden mit dem Gemeindegel zu versehen und vom Bürgermeister und zwei weiteren Gemeindevorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Um auch die Unterzeichnung von den anderen Gemeinden einholen zu können, wird um eheste Rückvorlage der Satzung ersucht. Dieselbe wird nach grundbücherlicher Eintragung dem Gemeindeamt Ebbs zur Verwahrung übersendet werden.

1 Satzung.

Der Bezirkshauptmann:



14.11.1955.

Betr.: Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs".
Bezug: Ihr Schreiben vom 6.11.1955, Zl. II - 2097/25.

An die
Bezirkshauptmannschaft
in K u f s t e i n .

In der Anlage übersendet das Gemeindeamt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Altersheim Ebbs" nach Unterfertigung derselben durch den Bürgermeister und zwei Gemeindevorstandsmitgliedern mit der Bitte um weitere Erledigung.

Im Auftrag:

Beilage: 1 Satzung.